

Als volljährige Schülerin / volljähriger Schüler Sind Sie selbst entschuldigungspflichtig. Sie entschuldigen dich direkt via WebUntis (Mitteilung) beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin.

So läuft das ab:

1. Sie fehlen im Unterricht.
2. Sie senden spätestens am 2. Unterrichtstag eine Mitteilung via WebUntis an die Klassenlehrkraft mit Angabe des Grundes (§ 2 Abs. 1 SchulBesV).
3. Die Klassenlehrkraft trägt das Ergebnis in WebUntis ein.
4. Wenn alles in Ordnung ist, gilt das Fehlen als entschuldigt.

⚠ Wichtig: Wenn keine Entschuldigung eingeht:

- Die Fehlzeit gilt als unentschuldigt.
- Das Fehlzeitenmanagement wird eingeleitet.
- Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen folgen (§ 90 SchulG BW).

Bei krankheitsbedingtem Fehlen

Bei bestimmten Situationen kann ein ärztliches Attest verlangt werden:

- Bei auffällig vielen Krankheitstagen oder begründeten Zweifeln an der Entschuldigung
- Bei mehr als 10 Unterrichtstagen Fehlen im Schuljahr (Vollzeit)
- Bei mehr als 3 Unterrichtstagen Fehlen im Schuljahr (Teilzeit)

In diesen Fällen kann die Schulleitung schriftlich anordnen, dass bei jeder künftigen Erkrankung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen ist (max. bis Ende des laufenden Schuljahres, § 2 Abs. 2 Satz 2 SchulBesV). Die Kosten trägst du selbst.

Wenn Sie eine duale Ausbildung absolvieren:

Sie müssen Ihren Ausbildungsbetrieb zusätzlich informieren (§ 5 EFZG).

Bei Fragen wende dich an deine Klassenlehrkraft.